



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2018
12. September 2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal	2
• 2. Änderungssatzung der Stadt Wuppertal zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES)	4
• Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren	7
• Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorgaben der Firma Hühoco GmbH	9
• Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	11
• Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015	12
• Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016	15
• Jagdverpachtung – hier: Wuppertal 01 – Oberdüssel -	18
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	19
• Öffentliche Zustellungen	20

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Zweite Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 30.08.2018

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f), 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S.559) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 12.03.2018 folgende Betriebssatzung beschlossen:

I.

Die Betriebssatzung der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013 wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 wird unter Buchstabe c) der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und ein neuer Buchstabe d) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

d) die Erfüllung der sich aus Art. 19b der Veranlagungsregeln des Wupperverbandes für die Stadt Wuppertal ergebenden Pflichten hinsichtlich der Anlagen in funktionalem Zusammenhang zu einem Gewässer- bezogen auf Ufermauern“

II.

Die vorstehende Satzungsänderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.03.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30.08.2018

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung – ES) vom 02.04.2009 vom 30.08.2018

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV NRW S. 666), der §§ 22, 22a, 24, 33, 90 des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S 3134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz – KiBiz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.Juli 2016 (GV. NRW. S. 622) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 09.07.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

In Absatz 1 S.1 werden die Worte „in Wuppertal“ gestrichen. Außerdem wird der Absatz um folgenden Satz ergänzt:

Die Beitragserhebung erfasst auch die Fälle des § 21 d Abs. 1 Satz 2 Kibiz.

§ 3

In Absatz 1 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Die Höhe der Raten ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

In Absatz 2 wird der letzte Satz wie folgt geändert:

Der monatliche Beitrag ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 4

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Der Elternbeitrag ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen in Elternbeitragsstufen gestaffelt (siehe Anlage)

§ 5

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 33 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Hilfen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

Anlage 1 gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle – Kindertageseinrichtungen) sowie **Anlage 2** gem. § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle – Kindertagespflege) werden durch die nachfolgende einheitliche Beitragstabelle ersetzt.

Anlage zu § 4 Abs. 1 Elternbeitragssatzung (Beitragstabelle)

Stufe	Jahres- einkommen in Euro	Monatsraten für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht in Euro						Monatsraten für Kinder vor Vollendung des zweiten Lebensjahr In Euro					
		20 Std	25 Std.	30 Std	35 Std.	40 Std	45 Std	20 Std	25 Std	30 Std	35 Std	40 Std	45 Std
1	bis 20.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2	bis 30.000	23	25	26	27	35	45	40	45	50	55	60	65
3	bis 40.000	38	40	46	50	65	75	70	80	90	100	110	115
4	bis 50.000	60	65	70	75	105	115	100	115	130	145	160	165
5	bis 60.000	80	90	95	100	145	175	130	150	175	190	210	215
6	bis 70.000	110	120	130	135	180	225	170	185	220	235	260	265
7	bis 80.000	140	150	160	170	215	275	205	220	265	280	300	315
8	bis 90.000	170	180	190	205	260	325	225	240	290	320	340	365
9	bis 100.000	190	210	220	235	305	375	245	260	310	355	380	415
10	über 100.000	210	240	250	265	350	425	265	280	330	380	420	465

II

Die Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 09.07.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 30.08.2018

gez.

Andreas Mucke

Oberbürgermeister

104.12-70-140

21.08.2018/5064

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Auf Grundlage der §§ 6 und 14 in Verbindung mit § 3 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung, wird mit Wirkung zum 01.10.2018 die nachfolgende Straße als Gemeindestraße gewidmet.

Widmung:

- Immenweg

Der Verbindungsweg zwischen den Straßen Immenweg und Imkerweg (Gemarkung Nächstebreck, Flur 538, Flurstück 241 und Teilstück Flur 538, Flurstück 240).

Der Gemeingebrauch wird auf den Fußgänger und Radverkehr beschränkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG vom 7.11.2012 (GV NRW Ausgabe 2012 Nr. 30 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal) - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Bei einer Klage können Ihnen Kosten entstehen. Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Einziehungsverfahren:

-Zum Krusen

Der Einmündungsbereich der Straße Zum Krusen (Gemarkung Cronenberg, Flur 5, Flurstück 3488), der zu den Grundstücken Zum Krusen 1 bis 6 führt, soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden. Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage ist § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Pläne, aus denen die Lage der Wegeflächen der Widmung oder Einziehung ersichtlich sind, können bei der Dienststelle -Ressort 104.12 - Straßen und Verkehr -, Johannes-Rau-Platz 1, Neubau C 405, 42275 Wuppertal (montags bis donnerstags 9.00 bis 15.00 Uhr, freitags 9.00 bis 13.00 Uhr), eingesehen werden.

Wuppertal, den 22.08.2018

Der Oberbürgermeister
I. V.

Gez.
Meyer
Beigeordneter

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Untere Immissionsschutzbehörde
Az. 106.28-G01/18-BG

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben**

der Firma

**Hühoco GmbH
Möddinghofe 31
42279 Wuppertal**

**Antrag
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Hühoco GmbH, Möddinghofe 31, 42279 Wuppertal, hat mit Datum vom 11.07.2018 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) am Standort Hölker Feld 11, 42279 Wuppertal, gestellt. Antragsgegenstände sind die Errichtung einer neuen Industriehalle sowie Aufstellung und Betrieb einer Kautschukextrusionslinie (RELGERW 1) einschließlich einer Thermischen Nachverbrennung (TNV II/1). Der Lösemittelverbrauch soll max. 25 kg/h und die Vulkanisierleistung max. 220 kg/h betragen. Diese Anlage ist gemäß den Ziffern 5.1.1.2 V und 10.7.2 V des Anhang 1 zur Vierten Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) genehmigungsbedürftig im Sinne des BImSchG. Da es sich um eine vollständige Neuerrichtung handelt (kein Altbestand), ist ein Neugenehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG durchzuführen.

Die Anlage zur Oberflächenbeschichtung (Ziffer 5.1.1.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV) ist nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt, sodass für diese im Genehmigungsverfahren keine UVP-Prüfung bzw. Vorprüfung erforderlich ist. Da jedoch die Anlagen zum Vulkanisieren nach Ziffer 10.7.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV in der Anlage 1 des UVPG unter Nr. 10.3.2 aufgeführt sind und diese Tätigkeit ebenfalls in der RELGERW 1 ausgeführt wird, ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls „S“ nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. Anwesenheit von Schutzgebieten im Untersuchungsgebiet) vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Hinsichtlich der Belastbarkeit der Natur unter Berücksichtigung besonderer Gebietstypen (z.B. Flora-Fauna-Habitats, Biosphärenreservate etc.) lässt sich feststellen, dass diese sich zum größten Teil außerhalb bis weit außerhalb des Betrachtungsgebietes in der weiteren Umgebung der Anlage befinden und somit allein aufgrund der Entfernung durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst werden

können. Einzig die Naturschutzgebiete „Hasenkamp und Junkersbeck“ (ca. 900 m nordwestlich) und „Dolinengelände im Hölken“ (ca. 300 m südlich) befinden sich innerhalb des Betrachtungsgebietes.

Das Landschaftsbild in der direkten Umgebung des Anlagenstandortes wird wesentlich durch industriell/gewerblich genutzte Flächen geprägt. Die neu zu errichtende Halle II/2 fügt sich in Bezug auf Gebäudegröße und Form in das städtebauliche Umfeld ein, sodass nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden können. Da das Vorhaben auf einem bereits anthropogen überprägten Grundstück realisiert werden soll, wird auch die Bodenfunktion nicht zusätzlich beeinträchtigt. Eine Rodung von Wald ist nicht erforderlich. Durch die Errichtung und Inbetriebnahme der RELGERW 1 sowie der zugehörigen TNV II/1 sind insbesondere über den Umweltpfad Luft keine Wirkbeziehungen gegeben (u.a. Unterschreitung der Bagatellmassenströme TA Luft; keine Bestimmung von Immissionskenngrößen erforderlich). Erhebliche Geruchsimmissionen sind aufgrund der Nachverbrennung ebenfalls nicht zu erwarten. Die RELGERW 1 wird zudem abwasserfrei betrieben (mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung). Das Betriebsgelände ist an das städtische Abwasserkanalnetz angeschlossen.

Kumulationseffekte mit benachbarten Vorhaben brauchen nicht betrachtet werden, da die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 4 UVPG werden nicht in Summe erfüllt werden. Es gibt keine betrieblichen oder baulichen Einrichtungen mit anderen Anlagen.

Eutrophierungsauswirkungen durch emittierte Stickoxide (aus der TNV) in den Naturschutzgebieten sind nicht zu erwarten. Der Schutz vor Eutrophierung ist zudem auch kein Schutz- und Erhaltungsziel in diesen Naturschutzgebieten. Auswirkungen auf ein örtlich begrenztes Kleinklima durch Kohlendioxid sind auch nicht zu erwarten. Erhebliche Geräuschimmissionen wirken ebenfalls nicht bis in die Naturschutzgebiete.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Neuerrichtung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Wuppertal, den 29.08.2018

gez. Meyer
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Arbeiterwohlfahrt Wuppertal gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe – erst einmal befristet auf die Dauer von 2 Jahren - öffentlich anerkannt.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Mertens

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2015

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2015 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 853.058.759,37 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresgewinn 2015 beträgt 8.073.222,53 €. Aus dem Jahresgewinn wird eine Ausschüttung in Höhe von 3.500.000,00 € an den städtischen Haushalt vorgenommen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 4.573.222,53 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 15.05.2017 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2015 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.03.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen

landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 106 GO NW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 29.09.2017

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

Bekanntmachung des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2016

1. Die Bilanz des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal zum 31. Dezember 2016 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 893.515.483,48 € festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresgewinn 2016 beträgt 7.035.868,57 €. Aus dem Jahresgewinn wird eine Ausschüttung in Höhe von 3.700.000,00 € an den städtischen Haushalt vorgenommen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 3.335.868,57 € wird auf neue Rechnung vorgetragen..

Der Rat der Stadt Wuppertal hat am 09.07.2018 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2016 des Gebäudemanagements der Stadt Wuppertal wie oben aufgeführt festgestellt.

2. Abschließender Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB, Wuppertal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.06.2018 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudemanagement der Stadt Wuppertal (GMW) für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht

nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach § 106 GO NW und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den maßgeblichen landesrechtlichen Regelungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Breidenbach und Partner PartG mbB ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.08.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

Öffentliche Bekanntmachung
Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.09.2018 gemäß § 75 des VIII. Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) in Verbindung mit § 25 des Ersten Gesetzes zur Ausführung Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) folgenden Beschluss gefasst:

Die „Arbeiterwohlfahrt Wuppertal gGmbH“ wird als Träger der freien Jugendhilfe – erst einmal befristet auf die Dauer von 2 Jahren - öffentlich anerkannt.

Ressort Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt (208.61)

i.A.

gez.
Mertens

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4231797152
Nr. 3421420435
Nr. 4220983128
Nr. 3011286535

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 06.09.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 4010796557
Nr. 4010632455
Nr. 4010475921
Nr. 4010683359

Wuppertal, den 06.09.2018

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)